



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0808 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.11.2009	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
10.12.2009	Kreisausschuss			
18.12.2009	Kreistag			

Bezeichnung:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

Sachverhalt:

Die Abfallentsorgungssatzung ist zum 01.01.2010 zu ändern und/oder zu ergänzen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz hat mit der Zustimmung zum Negativkatalog am 02.04.2009 gefordert, die Satzung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu ändern. Die textlichen Festsetzungen sind in der Abfallentsorgungssatzung an die geltende Rechtslage anzupassen; Gesetzeszitationen und Fundstellenangaben zu aktualisieren.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Modalitäten bei der Sperrabfallentsorgung leicht zu ändern. Bisher wird bei einem angeschlossenen Grundstück auf Anforderungskarte eine Sperrabfallmenge von maximal 4 cbm kostenfrei entsorgt. Für Mehrmengen und Einzelfälle sind keine Regelungen vorhanden. Es ist daher vorgesehen, für Mehrmengen, gesonderte Abfahren und Abfahren von nicht angeschlossenen Grundstücken zunächst Einzelfallregelungen zu treffen.

Zum besseren Verständnis wird der Abfallentsorgungssatzung ein Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis angefügt.

Die vorgesehene Satzungsänderung ist dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen. Die in *Kursivschrift* kenntlich gemachten Worte oder Begriffe werden gestrichen, die in **Fettschrift** erscheinenden Passagen neu eingefügt.

Beschlussvorschlag

Die im Entwurf vorliegende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung wird beschlossen.

Anlage zu TOP 5

Entwurf

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg
(Wümme)
(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I Seite 2723) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.06.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 6 – von Kommas eingeschlossener Nebensatz – erhält folgende Fassung:

die in Kapitel 20 des Verzeichnisses der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) aufgeführt sind

In § 3 Abs. 3 werden vor dem Wort Rechtsverordnung die Worte **Gesetz oder** eingefügt.

In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden die Begriffe *Elektroaltgeräte (Elektroschrott)* durch **Elektro- und Elektronikgeräte** ersetzt.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Erdaushub, schwach belastet, ist Erdmaterial, das die Zuordnungskriterien für Deponien gemäß Anhang 3, Ziffer 2, Tabelle 2, Spalte 6, der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) einhält.

§ 10 Abs. 3 wird um Satz 2 ergänzt:

Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der beispielhaften Aufzählung das Wort **Batterien** hinzugefügt.

In § 12 werden die Begriffe *Elektroaltgeräte (Elektroschrott)* durch **Elektro- und Elektronikgeräte**

ersetzt.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die durch Rechtsverordnung nach § 41 Satz 2 KrW-/AbfG bestimmt worden sind, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen.

§ 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

§ 49 KrW-/AbfG und die Vorschriften der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) sind zu beachten.

In § 22 Abs. 1 Satz 1 - hinter § 7 Abs. 2 - ist die Gesetzeszitation zu vervollständigen:

Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)

Im Negativkatalog – Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung – Abfallschlüssel 16 06 01 bis 16 06 05 ist in der Spalte Bemerkungen die Rechtsquelle *BattV* durch **BattG** zu ersetzen.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)

Hinweis zur Abfallentsorgungssatzung

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 127)
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191)
Abfallverzeichnis	Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
BattG	Gesetz zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582)
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389)